



Vereinssatzung des SC SW Bakum e.V.

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Jugendliche Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstand
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Haushaltsjahr
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Strafen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Haftpflicht
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Datenschutz

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der im Jahre 1929 gegründete Sportverein führt den Namen:

Sportclub Schwarz Weiß Bakum e.V. (abgekürzt: SC SW Bakum e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in 49456 Bakum.

Der Verein ist unter VR 110 104 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

Die erstmalige Eintragung erfolgte am 13. November 1973.

Die Vereinsfarben sind schwarz - weiß.

§ 2

Vereinszweck

Der SC SW Bakum e.V. mit Sitz in Bakum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Erklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres vorliegen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit zusammenhängenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Sie können kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich zu zahlen. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1) Der/Die 1. Vorsitzende
- 2) Der/Die 2. Vorsitzende
- 3) Der/Die 3. Vorsitzende
- 4) Der/Die Schriftführer/in
- 5) Der/Die Rechnungsführer/in
- 6) Der/Die Geschäftsführer/in
- 7) Der/Die Sportwart/in
- 8) Der/Die Jugendleiter/in
- 9) Der/Die stellvertretende Jugendleiter/in
- 10) Der/Die Hallensportwart/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

1. Vorsitzenden; 2. Vorsitzenden; 3. Vorsitzenden; Rechnungsführer/in, Schriftführer/in und Geschäftsführer/in. Jeder von Ihnen ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Sofern ein nicht zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied in das Amt eines auf der Mitgliederversammlung zur Wahl stehenden Vorstandsamtes gewählt werden sollte, scheidet dieses Mitglied aus dem bisher von ihm ausgeübten Vorstandsamt aus und es ist, um den jährlichen Wechsel von Vorstandsmitgliedern kontinuierlich beibehalten zu können, für das frei gewordene Vorstandsamt ein neues Mitglied, dann allerdings nur für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersatzweise ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand aufnehmen.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte in Absprache mit den Ausschüssen bzw. Abteilungen. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der weiteren Organe.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz von Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Be-
schlüsse des Vorstandes statt. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tä-
tigkeiten übersteigen, kann der Vorstand weitere Mitglieder hierfür bestellen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand des
Vereins einberufen.

Alle Mitglieder sind in Textform sowie durch Aushang an der Tafel des Vereins unter Angabe der Ta-
gesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der
Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bericht des Vorstandes
- Berichte der Abteilungsleiter
- Bericht des Rechnungsführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
- Wahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich
- Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit beabsichtigt
- Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge
- etwaige Satzungsänderungen
- etwaige Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor deren
Durchführung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine
Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung
oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist zu
entsprechen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmen-
gleichheit.

Über den Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die
von dem Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat 14 Tage vor Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 14 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer in jedem Jahr neu gewählt werden muss, haben das Recht, die Kasse jederzeit zu kontrollieren.

Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Haushaltsjahres die Pflicht, die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 16 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane ist der geschäftsführende Vorstand - nach vorheriger Anhörung des Betroffenen berechtigt, folgende Strafen auszusprechen:

- Verwarnung
- zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss aus dem Verein sowie gegen einen Strafbeschcheid ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 18 Haftpflcht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb entstehenden Gefahren, Schäden und Sachverluste.

§ 19 Satzungsänderungen

Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen dieser Satzung verlangen bzw. zur Anerkennung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Gesamtvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies gilt auch für die abschließende redaktionelle Fassung einer Satzungsänderung.

§ 20 Auflösung des Vereins

Ist der Verein außer Stande, seinen Zweck zu erfüllen, können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

... der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder

... von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, an die Gemeinde Bakum mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 21 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung der Funktion im Verein.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten und Geburtstagsgratulationen in der Vereinszeitschrift oder im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

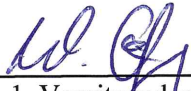
Der Verein informiert die Tagespresse über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportbund und die Fachverbände über den Einwand bzw. Widerruf.

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Frühere Satzungen des Vereins treten hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung in Bakum am 30. Juni 2023 angenommen.

Bakum, den 30. Juni 2023


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführer